

Beilage zum Anzeiger-Blatt No. 23.

29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünf-hundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf-hundert Mark bestraft.

35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Ge-meindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verord-nung anzusehen ist.

VIII. Schlussbestimmungen.

36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün-dung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-tretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deßbrück.

Wird veröffentlicht und besonders auf die Strafver-ordnungen für unterlassene, unvollständige oder wahrheits-gehe Angaben (§ 12) aufmerksam gemacht.

Die zu den Anzeigen erforderlichen Formulare sind vom Lande dahier abzuholen und bis spätestens den 25. März 1915. bestimmt daselbst wieder abzuliefern.

Alle Angaben sind in Zentnern zu machen. Abzüge von welcher Art sind unzulässig.

Hofheim a. T., den 18. März 1915.

Der Magistrat: Heß.

Bekanntmachung.

Verordnung

Effend Ausfuhrverbot an Mehl und Brot, sowie die Regelung des Selbstverbrauchs an Getreide durch Unter-nehmer landwirtschaftlicher Betriebe.

af Grund des § 33 der Verordnungen des Bundesrates über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar und 6. Februar 1915 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden für den Kreis Höchst a. M. Ausnahme des Bezirks der Stadt Höchst a. M. Folgendes

§ 1. Die Abgabe von Mehl und Brot außerhalb des Bezirkes des Kreises Höchst a. M. ist verboten.

Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse können Ausnahmen von dem Königlichen Landrat zu Höchst a. M. zuge-lassen werden.

§ 2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die gemäß § 4 Abs. 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 von dem Rechte Gebrauch machen, zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes das erforderliche Brot-getreide oder Mehl aus ihrem eigenen Bestande zu verwenden (Selbstverbraucher), dürfen die ihnen zustehende Menge Brotgetreide nur gegen eine von der Gemeindebehörde auszustellende Bescheinigung (Mehlschein) mahlen lassen. Als Selbstverbraucher im Sinne dieser Bestimmung gelten nur diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung einen für die Angehörigen ihrer Haushaltung bezw. ihrer Wirtschaft bis zum 15. August 1915 reichenden Vor-rat an selbstgewonnenem Brotgetreide oder Mehl von 9 Kg. Brot-getreide oder 7,2 Kg. Mehl auf den Kopf und Monat im Besitz haben. Sie erhalten, wenn sie von dem oben genannten Rechte Gebrauch machen, keine Brotharten und können insolgedessen bis zum 15. August d. Js. weder Mehl noch Brot kaufen.

§ 3. Der Mehlschein ist von der Gemeindebehörde auf eine bestimmte Mühle auszustellen, und muß aus ihm die Zahl der zur Haushaltung bezw. Wirtschaft des betreffenden Selbstverbrauchers gehörenden Personen, sowie die hiernach monatlich zulässige Menge Brotgetreide hervorgehen (§ 4 Abs. 4a eb.). Die Gemeindebehör-den haben über die ausgegebenen Mehlscheine ein Verzeichnis zu führen und die Namen der in der Gemeinde vorhandenen Selbst-verbraucher zu veröffentlichen.

§ 4. Die Mühle darf von dem Landwirte monatlich nur die auf dem Mehlscheine angegebene Menge annehmen und muß die vermahlene Menge auf dem ihr von dem Selbstverbraucher vor-zulegenden Schein vermerken.

§ 5. Die Mühlen sind verpflichtet, eine besondere Liste darüber zu führen, von welchen Landwirten und welche Mengen Weizen-getreide sie zum Vermahlen angenommen und welche Mengen Mehl sie dafür abgegeben haben.

§ 6. Seitens der Mühlen sind für den Zentner Roggen 82 Pfund Mehl und 15 Pfund Kleie, für den Zentner Weizen 80 Pfund Mehl und 13 Pfund Kleie an die Selbstverbraucher zurück-zugeben. Die Mühlen dürfen das Getreide auf geringere Mehlmengen selbst dann nicht ausmahlen, wenn der Selbstverbraucher dies ausdrücklich wünscht oder damit einverstanden ist.

§ 7. Die Bäcker sind verpflichtet, eine besondere Liste über die von dem Selbstverbraucher erhaltenen Mengen Mehl und die da-für zurückgegebenen Mengen Brot zu führen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-kündung im Kreisblatt in Kraft.

Höchst a. M., den 16. März 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Höchst a. M.

Klauser, Landrat.

Wird veröffentlicht.

Hofheim, den 18. März 1915.

Der Magistrat: Heß.

Bekanntmachung.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 24. März d. Js. Vormittags 10 Uhr anfangend, werden im Hofheimer Stadtwald Distrikt Bornslach 5100 Wellen gegen Kredit versteigert.

Zusammenkunft ist bei Holzstoß No. 1.

Hofheim, den 19. März 1915.

Der Magistrat: Heß.

Bekanntmachung.

Freitag, den 26. März 1915, Vormittags 10 1/2 Uhr werden die zum Nachlaß der Witwe des Heinrich Boh n, Magdalena, geborene Weigand aus Limburg gehörigen, in hie-siger Gemarkung belegenen Grundstücke als:

- 1) Acker im Bauerloch, Kartenblatt 25, Parzelle Nr. 67, in der Größe von 12 a 52 qm,
- 2) Wiese Bauerlöcher, Kartenblatt 27, Parzelle Nr. 88, in der Größe von 4 a, 68 qm,
- 3) Acker Vorderwart, Kartenblatt 31, Parzelle Nr. 109, in der Größe von 12 a 27 qm,
- 4) Acker Steinberg, Kartenblatt 39, Parzelle Nr. 40, in der Größe von 7 a 11 qm

auf hiesigem Rathause, woselbst die Bedingungen zur Einsicht offen liegen, freiwillig versteigert.

Hofheim a. T., den 16. März 1915.

Der Ortsgemeindevorsteher: Heß.

Grundstücks-Verpachtung.

Mittwoch, den 24. März 1915, nachmittags 4 Uhr begin-nend, werden im Rathause zu Hofheim i. T. die domänen-fiskalischen Brühlwiesen von zusammen 1,3868 ha Fläche der Gemarkung Hofheim i. T. auf 12 Jahre öffent-lich meistbietend anderweit verpachtet.

Höchst a. M., den 18. März 1915.

Königl. Domänen-Rentamt.

Lokal-Nachrichten.

— Der von Hofheim scheidende Herr Direktor Weller hat ein Gedicht: „Des Kaisers Gebet“ verfaßt, welches bei der Kriegsfeier des Herrn Kaplan Pabst seiner Zeit mit Bei-fall vorgetragen wurde. Dasselbe ist als geschmackvolles Kunst-blatt im Buchhandel erschienen und bei den Herren Albin Schütz, Burgstraße und Wilhelm Kraft, Hauptstraße vorrätig. Der Preis ist 50 Pfg. Das Kunstblatt eignet sich

als Glückwunschkarte zur ersten hl. Kommunion und Konfirmation, als Ostergruß, sowie als Geschenk an Soldaten im Lazarett oder im Felde, sowie überhaupt als Erinnerung an diese große, ernste Zeit. Es sei hiermit bestens empfohlen.

— Brand einer Feldpostladung. Auf dem östlichen Kriegsschauplatz ist kürzlich bei Beförderung mit einem Korbwagen ein Postbeutel durch Selbstentzündung in Brand geraten. Zweifellos ist der Brand in einem Päckchen, das Streichhölzer, Ätzer oder dergl. enthalten haben mag, entstanden, denn auffallender Weise brannte ein Päckchen so heftig, daß das Feuer nicht zu löschen war, bis es die Sendung restlos verzehrt hatte. Dank der Aufmerksamkeit der Postbegleiter ist ein größerer Schaden verhindert worden, es sind nur etwa 20 Briefe und einige Päckchen verbrannt. Der Vorfall zeigt von neuem, daß die dringenden Mahnungen der Postverwaltung, von der Versendung feuergefährlicher, leicht entzündlicher Gegenstände Abstand zu nehmen, beim Publikum noch immer nicht das nötige Verständnis gefunden haben. Es gehört gewissermaßen auch zum Gelingen des Ganzen, daß die Versendungsanordnungen der Post gewissenhaft beachtet werden, den durch den Leichtsinns des einzelnen werden nicht nur Tausende von Privatbriefen und viele wertvolle Güter, sondern auch amtliche Sendungen, von deren richtiger Ueberkunft manches abhängt, in Gefahr gebracht.

— Der Krieg hat als Folgeerscheinung in unserem Wirtschaftsleben, namentlich in den ersten Kriegsmonaten, eine größere Stellenlosigkeit von Angestellten mit sich gebracht, die jedoch erfreulicherweise in der letzten Zeit wieder erheblich im Rückgang begriffen ist. Es erscheint besonders wichtig, die bisher versicherten, teilweise noch stellenlosen Angestellten auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, die ihnen für diese Zeit eine Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft, welche erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr unterblieben ist, gewähren. Einen solchen Schutz bietet der § 50 des Gesetzes, der folgendermaßen lautet: „Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderjahres die rückständigen Beiträge nachzahlt. Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit erloschen, so kann die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden. Der Antrag muß vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht gemäß § 49 er-

forderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. Durch die Anrechnung lebt die Anwartschaft wieder auf.“ Hiernach kann den Versicherten beim Erlöschen der Anwartschaft während der Wartezeit Stundung der rückständigen Beiträge durch die Reichsversicherungsanstalt gewährt werden, wobei spätere Pflichtbeiträge, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden können. Erforderlich ist allerdings, daß der Versicherte in der im § 50 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Frist einen Stundungsantrag bei der Reichsversicherungsanstalt stellt.

Kirchliche Nachrichten.

Katholischer Gottesdienst:

Passionssonntag (Jubica)

13 stünd. Gebet.

Samstag: 4 Uhr und 7/8 Uhr abends Beichtgelegenheit.

Sonntag: 6 Uhr: Eröffnungsamt mit Predigt & Communion.

8 Uhr: Kindergottesdienst. [Austellung.

6 Uhr: Schlusstunde mit „Te Deum“.

Montag: 1/7 Uhr: I. Exequienamt f. Nikolaus Herzog.

7 Traueramt f. Josef Burkard.

Dienstag: 1/7 Uhr: Jahramt f. Nikolaus Wenzel.

7 Jahramt f. Valentin Hammel.

Mittwoch: 1/7 Uhr: Jahramt f. Simon Olitz & Ehefrau Eva, geb.

Stippler.

7 Jahramt f. Ludwig Jung & Ma. Eva, geb. Richter

Ab 4 Beichtgelegenheit.

Donnerstag: 7 Uhr: Frühmesse mit Ostercommunion.

1/9 Hochamt mit Predigt & Communionfeier für

die aus der Schule scheidenden Kinder.

4 Beichtgelegenheit.

Freitag: (7 Schmerzen Ma.)

1/7 Uhr: hl. Messe z. Trost der armen Seelen f. 1 Krieger

7 Amt f. 3 Krieger.

Samstag: 1/7 Uhr: Jahramt f. Karl Wehner.

7 Amt f. Krieger Peter Hoss.

Am nächsten Sonntag ist Palmsonntag: vor dem Hochamt Palmenweihe. Kollekte f. den Bonifatius-Verein.

Evangelischer Gottesdienst: Sonntag, den 21. März (Jubica),

Vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst, Kollekte für das Syrische

Waisenhause; 11 1/4 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 5 Uhr:

Predigtgottesdienst, darnach Beichte und hl. Abendmahl.

Mittwoch, den 24. März, abends 8 Uhr Kriegsbetsstunde.

Feldpostbriefe.

Fürs Vaterland.

Die Flinten scharf geladen, als Posten vor Gewehr stand er auf Frankreichs Boden, zu Deutschlands Schutz u. Wehr. Zum klaren Sternenhimmel, blickt träumend er hinauf, ach könnte er dort lesen, des Lebens Schicksalslauf. Da! wie er steht und sinnet, kracht fern ein welcher Schuß, vorbei an seinem Kopfe, pfeift ihm des Feindes Gruß. Noch einen Blick noch wirft er, schnell zu den Sternen auf und fester faßt die Rechte, der Flinten kalten Lauf. So späht er nach dem Feinde, da kracht der zweite Schuß.

und sterbend sinkt er nieder, das war der Abschiedskuß. Noch in den letzten Zügen, blickt er zum Himmel auf. Die Sterlein sind erloschen, zu End des Lebens Lauf.

24. 2. 15.

Jakob Ralbe

Letzte Nachrichten.

Zwei englische Panzerkreuzer gesunken

Konstantinopel, 19. März. (W. T. B. M.) Die „Agence Milli“ meldet: Zwei englische Panzerschiffe Typ „Irresistible“ und „Africa“, die bereits beschädigt waren, sind heute nacht durch das Feuer der türkischen Kanonen zum Sinken gebracht worden.

Der englische Kreuzer „Amethyst“

schwer beschädigt

(ctr. Bln.) Wie die „Baseler Nachrichten“ melden, ist der englische Kreuzer „Amethyst“ schwer beschädigt. Teneboß feingetroffen. Das Schiff weist an beiden Seiten von verschiedener Größe auf. Drei große Geschütze haben den Oberbau getroffen. Ueber und unter Wasser an der Ausbesserung fieberhaft gearbeitet. Der Kreuzer von dem alten Kreuzer „Blenheim“ gestützt.

Konstantinopel, 19. März. (W. T. B. M.) (Meldung der „Agence Milli“.) Ein türkischer Kreuzer festgestellt, daß ein Panzerschiff von Typ „Cornwall“ von mehreren Schiffen nach Teneboß geschleppt wurde.

Ein englisches Handelsschiff gesunken.

London, 19. März. (W. T. B. M.) Nichtamtliche Meldung. Dampfer „Glenartney“, von Bangkok mit einer Ladung nach London unterwegs, ist heute früh im Kanal gesunken. Das Schiff sank in einer halben Stunde. Insasse ist ertrunken.

Zwei englische Dampfer torpediert.

London, 19. März. (W. T. B. M.) Nichtamtliche Meldung des Reuterschen Bureau: Die Dampfer „Blenheim“ und „Humbford“ sind auf der Höhe von Beach Head torpediert worden. „Humbford“ wurde leicht beschädigt und Gravensend erreicht. „Blenheim“ hält sich noch über Wasser. Die Besatzungen sind gerettet worden, außer einem vom Dampfer „Humbford“.